

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1982

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	25. 2. 1982	Verordnung über die Auswahl von Aufstiegsbeamten für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Aufstiegsverordnung gehobener Dienst – VAgD)	174
20303	26. 3. 1982	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV)	175
20340	1. 4. 1982	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung	178
20340	2. 4. 1982	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Finanzministers	178
216	29. 3. 1982	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt	177
2170	30. 3. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	177
		Hinweis für die Bezieher	178

203013

**Verordnung
über die Auswahl von Aufstiegsbeamten
für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen
Dienstes
(Aufstiegsverordnung gehobener Dienst – VAgD)**

Vom 25. Februar 1982

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Auswahl von Beamten in Laufbahnen des mittleren Dienstes gemäß § 15 Abs. 4 der Laufbahnverordnung, die

1. sich für den Aufstieg in die fachrichtungsgleiche Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen oder in den Landesversicherungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen bewerben,
2. keine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen.

§ 2

Ziel des Auswahlverfahrens,
Voraussetzungen für die Teilnahme

(1) Das Auswahlverfahren dient dem Ziel, eine Prognose über die Eignung des Beamten für die angestrebte Laufbahn abzugeben.

(2) Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer

1. auf Grund seiner letzten dienstlichen Beurteilung nach seiner Persönlichkeit und nach seinen bisherigen Leistungen für die Einführung (§ 30 der Laufbahnverordnung) geeignet erscheint,
2. die Dienstzeitvoraussetzungen (§ 30 Abs. 2 der Laufbahnverordnung) innerhalb eines Jahres nach der Teilnahme am Auswahlverfahren erfüllt.

(3) Die Leistungen (Absatz 2 Nr. 1) müssen mindestens überdurchschnittlich oder mit einer entsprechenden Note nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beurteilt sein.

(4) Die Beamten werden von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landesversicherungsanstalten und der Landwirtschaftskammern von dem Dienstherrn, einer Auswahlkommission vorgestellt.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Für jede der in § 1 Nr. 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes wird eine Auswahlkommission gebildet. Für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird bei jedem Studieninstitut für kommunale Verwaltung für seinen Einzugsbereich eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Die für die Bildung der Auswahlkommissionen zuständigen Stellen (§ 4 Abs. 1) können vereinbaren, daß eine dieser Stellen für mehrere Laufbahnen oder für den Einzugsbereich mehrerer Studieninstitute für kommunale Verwaltung eine gemeinsame Auswahlkommission bildet. Ist eine Stelle für die Bildung mehrerer Kommissionen zuständig, kann sie eine gemeinsame Kommission bilden.

§ 4

Bildung und Besetzung
der Auswahlkommissionen

(1) Die Auswahlkommissionen werden gebildet

1. für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
2. für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen von dem zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung,
3. für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Landesversicherungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen im Wechsel von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und der Landesversicherungsanstalt Westfalen,
4. im übrigen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) Jeder Auswahlkommission gehören drei oder fünf Mitglieder an.

(3) Jede Auswahlkommission ist zu besetzen mit

1. einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder einem Beamten einer Laufbahn des gehobenen Dienstes als Vorsitzenden,
2. einem oder drei Beamten einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Beisitzer,
3. einem weiteren Beamten eines anderen Dienstherrenbereichs als Beisitzer, der für die Auswahlkommissionen bei den Studieninstituten für kommunale Verwaltung von dem Regierungspräsidenten, für die Auswahlkommission bei einer Landesversicherungsanstalt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für die übrigen Auswahlkommissionen gemeinsam von den Beiräten nach § 45 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312), geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), benannt wird.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie haben Vertreter, die bei Verhinderung an ihre Stelle treten. Mitglieder und Vertreter sind in ihrer Kommissionstätigkeit unabhängig.

§ 5

Auswahlmethode

(1) Die für die Bildung der Auswahlkommission zuständige Stelle legt die Auswahlmethode fest; für Laufbahnen des Landes kann stattdessen die für die Ordnung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde die Entscheidung treffen. Die Auswahlmethode, für die sich die Kommission entscheidet, muß für Bewerber mindestens eines Zulassungsjahrgangs (1. 11. eines Jahres bis 31. 10. des nächsten Jahres) gelten; in der Ausgestaltung muß gewährleistet sein, daß in verschiedenen Terminen die Aufgaben oder Fragen unterschiedlich sind.

(2) Bei der Bestimmung der Auswahlmethode sind die in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren zu berücksichtigen.

(3) Bei einem mündlichen Teil der Vorstellung muß die Auswahlkommission vollzählig anwesend sein.

(4) Es ist zulässig, in der Personenauslese fachkundige Personen, die nicht im öffentlichen Dienst zu stehen brauchen, zur Vorbereitung der Entscheidung der Auswahlkommission hinzuzuziehen.

§ 6

Feststellung des Auswahlergebnisses

(1) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob sie den Beamten für besonders geeignet, geeignet oder nicht geeignet für die Zulassung zur Einführung hält; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens bindet den Dienstherrn nicht bei der Entscheidung, ob der Bewerber

zur Einführung zugelassen wird; es begründet insbesondere keinen Anspruch auf Zulassung zur Einführung.

(3) Über das Auswahlverfahren ist für jeden Beamten eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten

1. den Themenbereich der Aufgaben,
2. die dabei gewonnenen Erkenntnisse,
3. das Gesamtergebnis.

(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission der obersten Dienstbehörde des Beamten oder der von ihr bestimmten Behörde, bei anderen als Landesbeamten dem Dienstherrn zu übersenden und zur Personalakte zu nehmen.

(5) Der Beamte kann nach Abschluß des Auswahlverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die Niederschrift und in schriftliche Aufgabenlösungen einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1982

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 174.

20303

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV)

Vom 26. März 1982

Aufgrund des Artikels II der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1980 (GV. NW. 1982 S. 10) wird nachstehend der Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung - EUV - in der vom 26. März 1982 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Diese Fassung ergibt sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724),
2. Artikel I der Fünften Änderungsverordnung vom 13. Juni 1972 (GV. NW. S. 173),
3. Artikel I der Sechsten Änderungsverordnung vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 370),
4. Artikel I der Siebten Änderungsverordnung vom 14. Mai 1974 (GV. NW. S. 176),
5. Artikel I der Achten Änderungsverordnung vom 13. Januar 1976 (GV. NW. S. 12),
6. Artikel I der Neunten Änderungsverordnung vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 154) und

7. Artikel I der Zehnten Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 10).

Düsseldorf, den 26. März 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1982

§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 6 Abs. 1 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen.

(2) Der Urlaub beträgt

vor vollendetem	nach vollendetem
16. 30. 40. Lebensjahr	40. Lebensjahr
25 24 27	30 Arbeitstage.

(3) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(4) Wird einem Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurteilung um $\frac{1}{12}$ gekürzt.

(5) Ergeben sich bei anteiligem Erholungs- oder Zusatzurlaubsanspruch Bruchteile von Tagen, so ist rechnerisch auf- bzw. abzurunden.

§ 6

Zeitliche Lage des Urlaubs

(1) Beamten in der Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, daß der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeit gewährt werden.

(4) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 7

Anrechnung des früheren Urlaubs

Hatte der Beamte während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser anzurechnen.

§ 8

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und angetreten ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Erkrankung des Beamten nicht genommen werden konnte; sie ist vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 3 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 9

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 10

Erkrankung

(1) Erkrankt ein Beamter während seines Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit, während der er infolge Krankheit nicht dienstfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Beamte hat ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 11

Heilkur, Badekur

(1) Urlaub für eine Heilkur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Heilkur nach einem amts-

ärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei(Vertrags)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich.

(2) Urlaub für eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur auf ärztliche Anordnung unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit dem Urlaub für die Heil- oder Badekur sechs Wochen überschreitet.

§ 12

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend mit Infektionskranken in Verbindung kommen oder mit infektiösem Material arbeiten.

§ 13

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 14

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Hätte der Beamte während des Teils des Urlaubsjahres, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten, so ist seinem Urlaubsanspruch die Zahl (Z) zuzurechnen, die sich aus der Zahl der Mehrarbeitstage je Woche (x), vervielfacht mit der Zahl der Wochen im Urlaubsjahr (52) und der Summe der Urlaubstage nach den §§ 5, 12 und 13 (y) im Verhältnis zu 250 ergibt

$$\left(Z = \frac{x \cdot 52 \cdot y}{250} \right);$$

Bruchteile eines Tages bleiben unberücksichtigt. Im gleichen Umfange vermindert sich der Urlaubsanspruch, wenn der Beamte während des Teils des Urlaubsjahres, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an weniger als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten hätte.

(2) Fällt nur ein Teil des Urlaubs in einen Zeitraum, in dem im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen Dienst geleistet wird, findet Absatz 1 nur auf diesen Teil des Urlaubs Anwendung.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 16*

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 28. Juli 1955 (GS. NW. S. 258). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5), 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724) und in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

216

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt
Vom 29. März 1982**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung, des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Der Landschaftsverband ist zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung von Kostenerstattungsansprüchen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 83 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1489), in Verbindung mit § 112 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 17. November 1964 (GV. NW. S. 336) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 177.

2170

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Bundessozialhilfegesetz
Vom 30. März 1982**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1978 (GV. NW. S. 16), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung nach § 112 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Posser

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 177.

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten im
Geschäftsbereich des Ministers für Landes-
und Stadtentwicklung**

Vom 1. April 1982

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364) wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 DO NW bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NW ergibt,

1. die Regierungspräsidenten,
2. den Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. den Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen,
4. die Leiter der Staatshochbauämter,
5. die Leiter der Staatlichen Bauleitungen,
6. den Leiter der Staatlichen Sonderbauleitung Aachen

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten meines Geschäftsbereichs.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 178.

1. die Oberfinanzpräsidenten
für alle ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten, soweit sich die Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht schon aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NW ergibt,
2. den Leiter der Fachhochschule für Finanzen,
3. den Leiter der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen,
4. den Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
5. die Vorsteher der Finanzämter und der Finanzbauämter,
6. die Leiter der Hauptbauleitungen,
für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamten;
- 7.1 die Regierungspräsidenten
- 7.2 den Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NW
für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamten meines Geschäftsbereichs, soweit sich die Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht schon aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NW ergibt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 15. Juni 1970 (GV. NW. S. 490) und die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in der Finanzverwaltung und der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1971 (GV. NW. S. 346), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1976 (GV. NW. S. 246) aufgehoben.

Düsseldorf, den 2. April 1982

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1982 S. 178.

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich des Finanzministers**

Vom 2. April 1982

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364) wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 DO NW bestimme ich:

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts Nordrhein-Westfalen, der nunmehr in der Neufassung als 61. Nachtrag – Ausgabe Februar 1982 – vorliegt, ist als Hilfsmittel für diejenigen Bezieher gedacht, die nicht über eine Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen verfügen. Durch Ergänzungen wird der Fundstellennachweis ständig auf dem neuesten Stand gehalten.

Hiermit wird nochmals auf die Bezugsmöglichkeit beim August Bagel Verlag hingewiesen.

– GV. NW. 1982 S. 178.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8316-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X